

Staates oder Territoriums derselben oder des District of Columbia als Flüchtling entzogen hat.

Abschnitt 28. Der Alien Property Custodian ist ermächtigt und angewiesen, an die Vereinigten Staaten irgendeine Vergütung zurückzuzahlen, die an ihn von den Vereinigten Staaten unter einer Lizenz, Abtretung oder einem Verkauf eines Patentes seitens des Alien Property Custodian an die Vereinigten Staaten gezahlt worden ist (oder Ansprüche daran und Anrechte darauf und einschließlich einer Anmeldung, sowie Patente, die in Verfolg einer derartigen Anmeldung erteilt wurden).

Abschnitt 29. Der in diesem Gesetz angewandte Ausdruck "nicht zugeteilter Zinsenfond" (unallocated interest fund) bedeutet die Summe

- 1) der vor dem 4. März 1923 aufgetragenen Erträge auf Geld (einschließlich der Erlöse aus Eigentum, das gemäß Abschnitt 12 in Geld umgewandelt wurde), welches in der Treasury der Vereinigten Staaten deponiert worden ist, (einschließlich der Einkünfte aus Bonds oder Schuldverschreibungen, in denen diese Erträge angelegt wurden, und der Erträge aus solchen, zuzüglich
- 2) der Erträge, die am oder nach dem 4. März 1923 oder seit dem Tage aufkommen, an dem das Geld so deponiert wurde (je nachdem welcher Tag früher liegt), und bis zum Tage, an dem die in Abschnitt 26 vorgesehene Zuteilung erfolgt ist, auf die unter Klausel 1) dieses Abschnittes errechneten Erträge."

#### Begriffsbestimmungen.

---

Abschnitt 14. Bei der Anwendung in diesem Gesetz ist zu verstehen:

- a) unter dem Ausdruck "Person" eine Einzelperson, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Körperschaft;
- b) unter dem Ausdruck "deutscher Staatsangehöriger"

1) eine natürliche Person, die am 6. April 1917 deutscher Bürger oder Untertan war oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ist,

2) eine Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Körperschaft, die am 6. April 1917 nach deutschem Recht organisiert oder errichtet war, aber ausschließlich solcher Teilhaberschaften, Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anteile oder Stimmrechte am 6. April 1917 oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar in den Händen von Bürgern oder Untertanen Österreichs, Ungarns oder Österreich-Ungarns lagen,

3) eine natürliche Person (außer einem Bürger oder Untertan Österreichs, Ungarns oder Österreich-Ungarns), die am 6. April 1917 einen Anspruch auf einen Anteil an einer Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Körperschaft hatte, die unter § 2 ausgeschlossen ist,